

fassen, sind verpflichtet, die Weisungen der DSG oder ihrer Bevollmächtigten über die Erfassung, Lagerung und Ausgabe genauestens zu befolgen. Für die Lagerung von Saatgut gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 4 der DSG vom 4. Juli 1949.

#### § 5

Die Erfassungsbetriebe der DSG sind verpflichtet, die vorgesehenen Ablieferungsbescheinigungen auszustellen.

#### § 6

Die Einlagerung des Saatgutes ist, nach Fruchtarten, Winter- und Sommerformen, Sorten und Anbaustufen getrennt, so vorzunehmen, daß jede Verunreinigung, Vermischung oder Verwechslung ausgeschlossen ist. Saatgut muß von Konsumware völlig getrennt gelagert werden.

#### § 7

Alle Personen, Handelsbetriebe und Genossenschaften, die Saatgut der im § 1 genannten Arten in die Deutsche Demokratische Republik einführen, sind verpflichtet, dieses unverzüglich der DSG anzudienen.

#### § 8

Das anerkannte oder zugelassene Saatgut darf nur zu Saatwecken verwendet werden, es sei denn, daß die DSG auf Antrag im Einzelfall die Verwendung für andere Zwecke ausdrücklich genehmigt hat. Ein Antrag auf Freigabe für andere Zwecke kann nur genehmigt werden, wenn eine für Saatwecke anerkannte oder zugelassene Partie als Saatgut nicht mehr verwendet werden kann. In diesem Fall ist das Saatgut für den Versorgungssektor freizugeben. Es ist verboten, Pflanzkartoffeln bis zur Beendigung des Pflanzens im Frühjahr für Speisezwecke, zur Verarbeitung oder zur Verfütterung zu verwenden.

#### § 9

Die DSG bestimmt den Zeitpunkt der Ausgabe des Saatgutes durch die Erfassungsbetriebe. Die Ausgabe darf nur auf Weisung der DSG erfolgen.

#### § 10

Sämtliches anerkanntes und zugelassenes Saatgut, das über die üblichen Bedarfszeiten hinaus eingelagert wird, ist vor seiner späteren Ausgabe rechtzeitig durch amtlich zugelassene Samenprüfstellen zur Nachuntersuchung zu bringen (vgl. Probe- und Plombierungsordnung für Saatgut).

#### § 11

Jede Herstellung von Saatgutmischungen ohne Anweisung der DSG ist verboten.

#### § 12

Die DSG hat auf Anforderung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus den Beständen des gemäß § 18 und § 32 gebildeten Saatgutfonds bis zur Höhe von 10p t Getreide, Hülsenfrüchte und Ölsaaten und von 2001 Kartoffeln für Versuchszwecke zur Verfügung zu stellen.

### Abschnitt II

#### Erzeugung

##### § 13

Die Erzeugung von anerkanntem Saatgut darf nur im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bestätigten Saatguterzeugungspläne auf Grund von Vermehrungsverträgen der DSG erfolgen.

##### § 14

Zum Abschluß dieser Vermehrungsverträge sind nur die DSG und die von ihr beauftragten Stellen berechtigt.

##### § 15

Der Vermehrer ist verpflichtet, unter Vorlage der Bescheinigung über die Feldanerkennung bzw. über die endgültige Anerkennung, das Saatgut in voller Höhe seiner Ernte im Jahre 1950 der DSG, d. h. den von der DSG eingesetzten Erfassungsstellen, Sorten-, mengen- und qualitätsmäßig den Normen für Saatware entsprechend (Grundregel für die Saatenanerkennung) abzuliefern.

##### § 16

Soweit das abgeerntete Saatgut vorläufig auf Lager des Erzeugers genommen werden muß, ist dieser verpflichtet, die Lagerung sachgemäß durchzuführen.

##### § 17

Die Vermehrer dürfen das erzeugte Saatgut nur an die in dem Vertrag oder die zuletzt in dem Ablieferungsbescheid vorgeschriebene Erfassungsstelle abliefern.

### Abschnitt III

#### Erfassung, Lagerung und Ausgabe von Saatgut von Getreide, Sjjcisehülsenfrüchten und Ölsaaten

##### § 18

Die Erfassung von Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten wird von der DSG durch die von ihr eingesetzten Erfassungsbetriebe durchgeführt, und zwar:

Supereliten und Eliten durch die WBü's der DSG, Hochzuchten, Nachbauten, Handelssaaten und 10<sup>o</sup>/oiger Reservefonds durch die Genossenschaften bzw. sonstige Erfassungsbetriebe.

##### § 19

(1) Die Erzeuger sind verpflichtet, das Saatgut auf die vorgeschriebenen Qualitätsnormen zu bringen und bei der Ablieferung den in ihrem Veranlagungsbescheid benannten Erfassungsstellen die Bescheinigung der Samenprüfstelle über die endgültige Anerkennung bzw. Zulassung vorzulegen.

(2) Der Ablieferer von feldbesichtigtem Handelssaatgut sowie von auf Ablieferungsbescheid durchgeführten Aussonderungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten hat bei der Ablieferung die entsprechende Bescheinigung über die Zulassung als Handelssaatgut oder über die Feldbesichtigung vorzulegen.

(3) Es ist Aufgabe des Erfassungsbetriebes, das Saatgut auf die vorgeschriebene Qualitätsnorm zu